



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11470**
Datum: 06.02.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen der Änderungen der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Mit Beschluss vom 23.11.2011 hat der Stadtrat eine Neuverordnung der Baumschutzsatzung in der Stadt Halle (Saale) beschlossen, die im Dezember 2011 in Kraft getreten ist. Geändert wurden insoweit die Vorschriften zum Geltungsbereich, zum Schutzgegenstand, zur Regelung für Schutz- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, zu Kriterien für den Erlass von Ausnahmen/Befreiungen von den satzungsrechtlichen Verboten und zu den Ersatzforderungen bei erteilten Ausnahmen/Befreiungen sowie zur Folgenbeseitigung. Beispielsweise sind verschiedene Baumarten nun nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang geschützt; zur Entlastung der Antragsteller von Baumfällungen wurde geregelt, dass Bäume der vorgesehenen Qualität selbst angezogen werden und bereits vorhandene ungeschützte Jungbäume als Ersatz anerkannt werden können.

Neu aufgenommen wurde eine Möglichkeit, Befreiung von einem Fällungsverbot zu erlangen, wenn besondere stadtgestalterische Gründe dem Erhalt eines Baumes entgegenstehen.

Wir fragen:

1. Wie viele Fällungsanträge für wie viele Bäume im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wurden im Jahr 2012 bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt? Wie viele davon wurden genehmigt? In wie viel Fällen war Gefahrenabwehr Hintergrund für den Fällungsantrag?

2. Wie viele Baumfällungen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wurden im Jahr 2012 von der Stadtverwaltung oder den städtischen Eigenbetrieben selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?
3. Wie viele Ersatzpflanzungen wurden insgesamt von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt? In wie vielen Fällen wurden selbst angezogene und andere bereits vorhandene Jungbäume als Ersatz anerkannt? Wie viele Ersatzpflanzungen wurden von der Stadtverwaltung oder den städtischen Eigenbetrieben selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?
4. In welchen Fällen wurde aus stadtgestalterischen Gründen eine Befreiung von einem bestehenden Verbot erteilt (Bitte betreffende konkrete Fallgestaltungen erläutern!)?
5. Wie bewertet die Stadtverwaltung ein Jahr nach Inkrafttreten die Änderungen der Baumschutzsatzung im Hinblick auf das bestehende Spannungsfeld zwischen einem Anspruch auf wirksamen und effektiven Baumschutz einerseits und einer Notwendigkeit einer bürgerfreundlichen und handhabbaren Regelung andererseits?
6. Wie viele als Ordnungswidrigkeit zu ahnende Verstöße gegen Vorschriften der Baumschutzsatzung wurden im Jahr 2012 festgestellt und geahndet?

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender



Sitzung des Stadtrates am 27.02.2013

Anfrage des Stadtrates Dietmar Weihrich (Bündnis 90/Die Grünen) zu den Auswirkungen der Änderungen der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: V/2013/11470

TOP: 9.16

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Fällungsanträge für wie viele Bäume im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wurden im Jahr 2012 bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt? Wie viele davon wurden genehmigt? In wie viel Fällen war Gefahrenabwehr Hintergrund für den Fällungsantrag?

Im Jahr 2012 wurden durch Private bzw. Einrichtungen der Stadtverwaltung insgesamt 439 Fällanträge gestellt, die nach aktueller Baumschutzsatzung relevant waren. Die Anzahl aller eingegangenen Fällanträge ist wesentlich höher (489 Stück). Von den 439 Fällanträgen wurden 336 genehmigt. In 103 Fällen war Gefahrenabwehr Hintergrund des Fällantrages.

2. Wie viele Baumfällungen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wurden im Jahr 2012 von der Stadtverwaltung oder den städtischen Eigenbetrieben selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?

Im Jahr 2012 wurden vom ehemaligen Grünflächenamt (jetzt Abteilung Stadtgrün) 103 Baumfällungen selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Durch den Eigenbetrieb ZGM wurden 29 Baumfällungen veranlasst. Das ehemalige Straßen- und Tiefbauamt hat im Jahr 2012 im Zuge von Straßen- und Brückensanierungen 183 Bäume fällen lassen.

3. Wie viele Ersatzpflanzungen wurden insgesamt von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt? In wie vielen Fällen wurden selbst angezogene und andere bereits vorhandene Jungbäume als Ersatz anerkannt? Wie viele Ersatzpflanzungen wurden von der Stadtverwaltung oder den städtischen Eigenbetrieben selbst durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?

Im Jahre 2012 wurden insgesamt 602 Ersatzpflanzungen festgesetzt, die innerhalb der nächsten drei Jahre durchzuführen sind. In der Baumdatenbank der Unteren Naturschutzbehörde wurde nicht exakt erfasst, in wie vielen Fällen selbst angezogene und andere bereits vorhandene Jungbäume als Ersatz anerkannt wurden. Es handelt sich dabei schätzungsweise um 40 Fälle.

Vom ehemaligen Grünflächenamt wurden 2012 90 Bäume als Ersatz gepflanzt. Der Eigenbetrieb ZGM hat 11 Baumpflanzungen veranlasst.

Das ehemalige Straßen- und Tiefbauamt hat im Jahr 2013 für die im Jahr 2012 gefälltten Bäume 184 Ersatzpflanzungen geplant.

4. In welchen Fällen wurde aus stadtgestalterischen Gründen eine Befreiung von einem bestehenden Verbot erteilt (Bitte betreffende konkrete Fallgestaltungen erläutern!)?

Im Jahr 2012 gab es keine Befreiungen aus stadtgestalterischen Gründen.

5. Wie bewertet die Stadtverwaltung ein Jahr nach Inkrafttreten die Änderungen der Baumschutzsatzung im Hinblick auf das bestehende Spannungsfeld zwischen einem Anspruch auf wirksamen und effektiven Baumschutz einerseits und einer Notwendigkeit einer bürgerfreundlichen und handhabbaren Regelung andererseits?

Nach Inkrafttreten der neuen Baumschutzsatzung hat sich der Baumschutz nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde in der Stadt Halle nicht verschlechtert, da die wertgebenden Baumarten weiterhin ab einem Stammumfang von 50 cm geschützt sind. Außerdem wird die Fällung nicht mehr geschützter Bäume z. T. immer noch beantragt. Durch die Herausnahme von Nadelbäumen und bestimmten Laubbaumarten aus dem Schutzgegenstand ist die Baumschutzsatzung insgesamt bürgerfreundlicher, da Bäume, die in der Vergangenheit zu dicht an vorhandene Bauwerke gepflanzt wurden (gilt insbesondere für Nadelbäume) nun ohne Genehmigung entfernt werden können.

6. Wie viele als Ordnungswidrigkeit zu ahnende Verstöße gegen Vorschriften der Baumschutzsatzung wurden im Jahr 2012 festgestellt und geahndet?

Es wurden 34 Verstöße gegen die Baumschutzsatzung festgestellt. Davon wurden 18 geahndet und neun Verfahren eingestellt. Sieben Verfahren sind noch offen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter